



Reglement über Absenzen und Beurlaubung

vom Schulrat erlassen am 13. November 2017 gestützt auf das kantonale Schulgesetz sowie auf die Schulverordnung.

Vorbemerkung

Der Begriff „die Eltern“ steht im ganzen Reglement für den/die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie der Begriff „die Schüler“ für die männliche und weibliche Form.

1. Jeder Schüler hat ein Absenzen- und Urlaubsheft, in welches alle Absenzen und Beurlaubungen einzutragen sind. Die Begründung einer Absenz oder einesurlaubes ist mit der Unterschrift der Eltern einzutragen.
2. Als Entschuldigung gelten in der Regel nicht planbare Absenzen wie Unfall oder Krankheit des Schülers, sowie bei Todesfall in der Familie.
3. Die Eltern teilen dem Klassenlehrer oder dem Schulsekretariat die Abwesenheit des Schülers am ersten Tag des Fernbleibens mit.
4. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts bringt der Schüler die Entschuldigung mit, die von den einzelnen Lehrern zu visieren ist. Die visierte Entschuldigung wird dem Klassenlehrer vorgelegt.
5. Jeder Schüler verfügt pro Schuljahr über sechs Jokerhalbtage bzw. sieben (im Kindergarten), worüber die Eltern entscheiden können. Die begründete Mitteilung an den Klassenlehrer erfolgt durch Vorweisen des Absenzenheftes (blaue Seiten) mindestens eine Woche im Voraus. **Nicht bezogene Jokertage sind nicht übertragbar.**
6. Über weitere sechs Halbtage für die Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen kann die Schulleitung entscheiden. Das Gesuch ist auch in den blauen Seiten des Absenzenheftes einzutragen und mindestens eine Woche im Voraus der Schulleitung vorzulegen.
7. Die Schulträgerschaft kann Schüler pro Schuljahr während maximal 15 Tagen beurlauben.
8. Für Schnupperlehren kann mittels Formular ein Antrag an die Schulleitung gestellt werden.
9. Ferienverlängerungen, ausser im Kindergarten, über die sechs Jokerhalbtage hinaus werden nicht gewährt.
10. Für alle anderen Urlaube ist ein begründetes, schriftliches Gesuch mindestens vier Wochen im Voraus an den Schulrat zu richten.
11. Von der Kompetenz der Eltern ausgeschlossen sind Urlaube am ersten und letzten Tag des Schuljahres (vor und nach den Sommerferien) sowie Tage mit speziellen Schulanlässen (z.B. Projektwochen, Schulreisen, Klassenlager, Chalandamarz, Schülermeisterschaften).
12. Für die Aufarbeitung des durch Absenzen oder Urlaub versäumten Schulstoffes sind die Schüler, bzw. ihre Eltern verantwortlich.
13. Gemäss Art. 68 und 96 des kantonalen Schulgesetzes werden Eltern, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung des Schulrates aus der Schule nehmen, mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
14. Dieses Reglement ersetzt das Absenzenreglement vom 27. Oktober 2014 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.